

PROF. DR. JÜRGEN KOHLER\*

# Die Rechtsfolgen der verschärften Bereicherungshaftung

Beispielfälle zum Beitrag Kohler, JuS 2018, 1033

Die Rechtsfolgen der verschärften Bereicherungshaftung sind komplex. Der zweiteilige Beitrag in der JuS bietet hierzu einen umfassenden Überblick. Die folgenden Beispielfälle, auf welche im Beitrag Bezug genommen wird, erleichtern den Zugang zu dieser examenswichtigen Materie.

## 1. Zu § 285 BGB<sup>1</sup>

Eigentümer *E* übergibt und übereignet seinen Lastwagen dem Erwerbsinteressenten *K* in der beiderseitigen Annahme, die bereits fortgeschrittenen Verhandlungen würden demnächst sicherlich zu einem Kaufvertrag führen. Nachdem *K* das Fahrzeug in Besitz genommen hat, veräußert er es bald in den Nahen Osten. Der zwischen *E* und *K* angebahnte Kaufvertrag kommt schließlich nicht zu Stande. Da der Lastwagen nicht mehr aufzufinden ist, verlangt *E* von *K*, dass dieser ihm wegen der Unmöglichkeit, das Fahrzeug zurückzugeben, Schadensersatz leistet oder zumindest den bei Fahrzeugübergabe bestehenden Wert des Lastwagens ersetzt.

Wie ist zu entscheiden, wenn sich der Wert des Fahrzeugs zur Zeit der Übergabe nicht mehr ermitteln lässt, aber der Preis, zu dem *K* das Fahrzeug weiterveräußert hat, aktenkundig feststeht: Kann *E* von *K* in diesem Fall die Herausgabe des von *K* erzielten Kaufpreises verlangen, wenn davon ausgegangen wird, dass *K* von Anbeginn bereicherungsrechtlich verschärft haftet, da er wusste, dass er das Fahrzeug ohne wirksamen Kaufvertrag erhalten hatte und er damit rechnen musste, dass der avisierte Kaufvertrag noch scheitern kann?

## 2. Zu § 276 I BGB (§ 279 BGB aF)

Haushaltswarenhändler *H* hat von zwei Großhändlern jeweils eine fabrikneue Waschmaschine desselben Typs kaufweise zu Eigentum erworben. Eine dieser Waschmaschinen wird aus dem Lager des *H* entwendet, ohne dass *H* den Diebstahl zu vertreten hat; den Dieb dieser Waschmaschine zu finden ist aussichtslos. Nun stellt sich heraus – wie *H* allerdings schon von Anbeginn wusste –, dass der Kaufvertrag mit dem Großhändler, der die gestohlene Waschmaschine geliefert hatte, unwirksam ist.

Unbeschadet der Frage, ob *H* diesem Großhändler statt der von diesem gelieferten Waschmaschine die andere Waschmaschine zur Erfüllung seiner Rückgewährpflicht liefern *darf*, stellt sich damit (zumindest für den Fall, dass *H* dem Großhändler die andere Waschmaschine nicht herausgeben *will*, etwa weil er dieses Gerät bereits einem Kunden zwar ohne Obligo, aber doch informell-vorvertraglich zugesagt hatte) die Frage: *Muss H* dem Großhändler, der die nachmals gestohlene Waschmaschine geliefert hatte, auf dessen Verlangen die in seinem Eigentum stehende zweite Waschmaschine identischen Typs statt der gestohlenen Waschmaschine übereignen? Oder ist der Bereicherungsanspruch des Großhändlers ohnehin von Rechts wegen, also ohne Rücksicht auf dessen Verlangen, von Rechts wegen nur auf Lieferung einer gleichartigen Sache aus der Gattung gerichtet?

## 3. Zu § 275 I BGB

*K* hat von *V* einen Oldtimer kaufweise zu Eigentum erworben. Wie *K* weiß, kann *V* den Kaufvertrag nach § 119 II anfechten, so dass *K* für den Fall nachmaliger Anfechtungserklärung des *V* von Anbeginn seines Erwerbs nach § 819 I iVm § 142 II bereicherungsrechtlich verschärft haftet. Bevor *V* anfecht, veräußert *K* das Fahrzeug an *D* weiter, der von der Anfechtbarkeit des zwischen *K* und *V* bestehenden Kaufvertrags nichts weiß. Nach Anfechtung seiner kaufvertraglichen Willenserklärung verlangt *V* die Rückübereignung des Oldtimers. Dem Einwand des *K*, dass er den Oldtimer infolge der kauf- und sachenrechtlich wirksamen Weiterveräußerung an *D* dem *V* nicht zurückgewähren könne, hält *V* dem auf Besitzherausgabe und Rückübereignung haftenden *K* entgegen, dass die Unmöglichkeit, das Fahrzeug zurückzuliefern, keineswegs feststehe, weil von der Bereitschaft des *D* zur Rückgewähr des Oldtimers an *K* auszugehen sei, wenn *K* ihm diese Bereitschaft angemessen vergüte.

## 4. Zu §§ 280 I und III, 283 BGB

*K* erwirbt kaufweise eine Stute vom Reitschulbetreiber *V*. Nach wirksamer Eigentumsübertragung und Besitzverschaffung stellt sich die Unwirksamkeit des Kaufvertrags heraus. Da *K* diese Rechtslage nicht erkennt, verklagt *V* den *K* auf Rückübereignung des Pferdes. Während des sich zwei Jahre hinziehenden Prozesses starb das Pferd, aber auch dessen bei *K* geborenes Fohlen, infolge einer von *K* schuldhaft unterlassenen Behandlung an einer im Stall des *K* aufgetretenen Infektionskrankheit. *V* verlangt nun von *K* Schadensersatz für das Pferd und für das Fohlen. Dabei macht *K* neben dem allgemeinen Verkehrswert des Pferdes als Mindestschaden auch entgangenen Gewinn wegen Verlusts der Möglichkeit, das Pferd zu besonders gutem Preis an einen Dritten weiterzuverkaufen, geltend, sowie des Weiteren auch Schadensersatz dafür, dass ihm in der die Dauer des Rechtsstreits umfassenden Besitzzeit des *K* bis zu einem Weiterverkauf, wäre ihm das Pferd bei Klageerhebung sofort zurückgegeben worden, die entgeltliche Überlassung des Pferdes und des heranwachsenden Fohlens in seiner Reitschule nicht möglich war.

Ist die Berechtigung dieser Begehren nur anhand der §§ 819 I, 818 IV, 292 iVm §§ 987 I, II und § 989, ggf. iVm § 252, zu prüfen oder muss auch eine Haftung gem. §§ 280 I und III, 283 – zumindest sofern danach weitergehende Ansprüche wegen entgangenen Gewinns auch infolge verhinderter Nutzung begründet sein könnten – in Betracht gezogen werden?

\* Der Autor war Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Universität Greifswald. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

<sup>1</sup> In Anlehnung an BGHZ 75, 203 = NJW 1980, 178 = JuS 1980, 376 (Karsten Schmidt).

## 5. Zu § 286 BGB

K erwarb eine Maschine, die für eine bestimmte technisch-betriebliche Verwendung in einer von ihm betriebenen Produktion geeignet ist, rechtsgrundlos, aber sachenrechtlich wirksam von dem Voreigentümer V, der diese Maschine zuvor in seinem Betrieb genutzt hatte. Beide Kaufvertragsparteien wissen nichts von der Unwirksamkeit des Kaufvertrags. Als V später Zweifel an dessen Wirksamkeit geltend macht, zeigt sich K – aus seiner Sicht verständlich, da dies von der Entscheidung einer schwierigen Rechtsfrage abhängt – uneinsichtig und verweigert die Rückgabe der Maschine. Darauf erhebt V gegen K Klage auf Rückgabe und Rückübereignung der Maschine. Während der zweijährigen Dauer des Prozesses nutzt K die Maschine nicht und kann sie auch nicht nutzen, weil die Produktionshalle des K, in der er die Maschine hätte nutzen können, am Tag vor der Anlieferung der Maschine aus einem von K nicht zu vertretenden Grund abgebrannt war und sich die Wiederherstellung der Produktionshalle wegen baurechtlicher Hindernisse zwei Jahre lang verzögert. Schließlich verliert K den Rechtsstreit. V erkennt zwar an, dass K aus der Maschine während des Prozesses weder Nutzungen gezogen noch er dies entgegen den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaft oder sonst in einer von ihm zu vertretenden Weise unterlassen hat. V macht aber geltend, dass die über die Rechtshängigkeit der Herausgabeklage fortgesetzte Herausgabeverweigerung des K dazu geführt habe, dass er – V – selbst die Maschine nicht in seinem eigenen Betrieb nutzbringend verwenden konnte. K verweigert die Vergütung der von V ziehbaren Nutzungen mit dem Hinweis, dass er zwar die ihn zur Rück-

gewähr verpflichtende Rechtslage wegen Unterlassens der gebotenen Rechtserkundung möglicherweise fahrlässig verkannt habe, jedoch von positivem Wissen um seine Rückgabepflicht iSd § 819 I während der gesamten Dauer des Rechtsstreits nicht die Rede sein könne.

Kann V unter diesen Umständen Ersatz für den Ausfall der nur ihm möglichen Nutzung der Maschine als Vorenthaltungsschaden wegen Verzugs verlangen?

## 6. Zur Konkurrenz von § 818 I und § 987 I BGB

K hat ein Auto von V rechtsgrundlos zu Eigentum erworben. Auf Rückgewähr verklagt, verweigert er diese, weil er sich auf Grund entschuldigten Rechtsirrtums für nicht zur Rückgewähr verpflichtet hält. Während des Rechtsstreits nutzt K das Auto weiter. Schließlich unterliegt K entgegen seiner Erwartung im Rechtsstreit um die Rückgewähr des Autos.

V verlangt Ersatz für die während des Rechtsstreits von K gezogenen Gebrauchsvorteile. Ist dabei deren Wert anhand des üblichen Mietpreises für ein derartiges Auto zu berechnen, oder kommt es auf die in der Regel niedrigere, auf die übliche Nutzungsdauer eines solchen Autos berechnete lineare Wertabschreibung an oder hat V das Recht, zwischen beiden Berechnungsformen zu wählen?